

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2009

Aufgrund des § 63 Abs. 1 LKrO i. V. m. §§ 76 ff GO wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Havelland vom 19.01.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen :

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	188.344.400 €
in der Ausgabe auf	188.344.400 €

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	17.081.400 €
in der Ausgabe auf	17.081.400 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 27.000.000 €.

§ 3

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 44,0 v.H. der für das Haushaltsjahr 2009 geltenden Umlagegrundlage festgesetzt.

- b) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i.V.m. § 108 Abs. 3 u. 4, § 110 Abs. 1, § 68 Abs. 2 Satz 2, § 100 Abs. 2 (Kooperationsschule Friesack und Marie-Curie-Gymnasium Dallgow-Döberitz) und § 142 Satz 2 und 3 (Ablehnung der Schulträgerschaft Nauen) des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 02.08.2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.01.2007, wird eine Mehrbelastung nach § 65 Abs. 3 LKrO der für das Haushaltsjahr 2009 geltenden Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt:

Hebesatz - v.H. -

• Für die Gemeinde	Brieselang	2,8234
• Für die Gemeinde	Dallgow-Döberitz	2,7523
• Für die Stadt	Falkensee	0,9398
• Für die Stadt	Ketzin	0,3130
• Für die Gemeinde	Milower Land	4,2077
• Für die Stadt	Nauen	1,7341
• Für die Stadt	Premnitz	0,7764
• Für die Stadt	Rathenow	0,1917
• Für die Gemeinde	Schönwalde	2,4767
• Für die Gemeinde	Wustermark	1,4267
• Für die Stadt	Friesack	1,8973
• Für die Gemeinde	Mühlenberge	2,0412
• Für die Gemeinde	Paulinenaue	0,9930
• Für die Gemeinde	Pessin	1,6401
• Für die Gemeinde	Retzow	1,5384
• Für die Gemeinde	Wiesenaue	1,8874
• Für die Gemeinde	Kotzen	2,8738
• Für die Gemeinde	Märkisch Luch	3,8700
• Für die Gemeinde	Nennhausen	3,5923
• Für die Gemeinde	Stechow-Ferchesar	4,1172
• Für die Gemeinde	Gollenberg	2,2456
• Für die Gemeinde	Großderschau	3,9840
• Für die Gemeinde	Havelaue	3,6335
• Für die Gemeinde	Kleßen-Görne	1,5143
• Für die Stadt	Rhinow	2,7826
• Für die Gemeinde	Seeblick	3,6750

§ 4

1. Erheblichkeitsregelung nach § 79 GO Bbg. in Verbindung mit § 63 LKrO zum Erlass einer Nachtragssatzung.
 - 1.1. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 1,0 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
 - 1.2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen 1,0 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
 - 1.3. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 3 GO dann anzusehen, wenn Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsfördermaßnahmen (Gesamtbaumaßnahme) geleistet werden sollen und die einzelne Baumaßnahme 1,0 v.H. des Vermögenshaushaltsvolumens des laufenden Jahres übersteigt.
 - 1.4. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs. 3 GO gelten:
 - a) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten den Betrag von 50.000 €
 - b) Ausgaben für die Planung von Baumaßnahmen, die den Betrag von 25.000 €übersteigen.
2. Regelung der Erheblichkeit gemäß § 81 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 63 LKrO. Erhebliche außer- und überplanmäßige Ausgaben liegen vor bei:
 - 2.1. Personalausgaben (Hauptgruppe 4), die den Betrag von 250.000 € überschreiten
 - 2.2. sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Hauptgruppe 5/6), die den Betrag von 10.000 € überschreiten oder darüber hinaus ab 50 %, aber höchstens 50.000 € eines Haushaltsansatzes
 - 2.3. allen anderen Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die in der einzelnen Haushaltsstelle den Betrag von 10.000 € überschreiten oder darüber hinaus ab 50 %, aber höchstens 50.000 € eines Haushaltsansatzes
 - 2.4. Ausgaben im Vermögenshaushalt, die in der einzelnen Haushaltsstelle den Betrag von 10.000 € überschreiten oder darüber hinaus ab 10 %, höchstens jedoch 100.000 € eines Haushaltsansatzes.

- 2.5. Mehrausgaben, die in einem Nachtragshaushalt oder gemäß § 81 GO bereitgestellt wurden, stehen für weitere Umwidmungen nicht mehr zur Verfügung.
- 2.6. Zweckgebundene Ausgabeansätze (aufgrund von Zuwendungen, Zuweisungen, Verträgen und Versicherungserstattungen) bleiben bis zur rechtswirksamen Mittelbewilligung und Vorlage dieser bei der Kämmererei gesperrt. Die Aufhebung der Sperre erfolgt durch die Kämmerin.
3. Übertragbarkeit von Ausgabeermächtigungen des Verwaltungshaushaltes nach § 18 GemHV.
 - 3.1. Die Übertragbarkeit von Ausgabeermächtigungen des Verwaltungshaushaltes tritt mit Ausnahme der zweckgebundenen Ausgaben nur aufgrund eines besonderen Vermerks im Haushaltsplan ein. Im Haushaltsplan angebrachte Haushaltsvermerke, z. B. der gegenseitigen Deckungsfähigkeit, bleiben ebenso wie die gesetzliche Deckungsfähigkeit bei der Übertragung der Ausgabeermächtigung erhalten.
 - 3.2. Durch die Übertragung von Mitteln darf der Haushaltsausgleich nicht gefährdet werden. Entsprechend der konkreten Haushaltssituation ist daher bereits bei der Haushaltsplanaufstellung eine prozentuale Abstufung der Übertragbarkeit vorzusehen.

Weist der Haushaltsplan einen Fehlbetrag aus und ist daher gemäß § 74 GO ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wird die Übertragbarkeit auf mindestens 50 % der nicht verbrauchten Ausgabeermächtigungen eingeschränkt.

Weist die Jahresrechnung trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Haushaltes einen Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt aus, ist von den Übertragbarkeitsvermerken des Verwaltungshaushaltes nur bis max. 50 % der nicht verbrauchten Ausgabeermächtigung Gebrauch zu machen.

Rathenow, den 21.01.2009

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat